



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 5 O 149/06

In Sachen

Rechtsanwalt Hoenig ./. 1&1 Internet AG

Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO zu tragen. Dies entspricht billigem Ermessen, da der Verfügungskläger in der Sache obsiegt hätte, wenn die Verträge mit der Verfügungsbeklagten nicht während des Verfahrens ausgelaufen wären.

Das Landgericht Berlin ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, denn der Verfügungskläger stützt seinen Anspruch auch auf eine unerlaubte Handlung, indem er vorträgt, die Verfügungsbeklagte habe vorsätzlich Verträge gesperrt, um ihm wirtschaftlichen Schaden zuzufügen und hierdurch zu Zahlungen in einem anderen Vertragsverhältnis zu veranlassen.

Das Landgericht Berlin ist daher zur Entscheidung sowohl über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, als auch zur Entscheidung über vertragliche Ansprüche berufen (vgl. zur Rechtslage nach Inkrafttreten des § 17 II GVG n.F.: BGH NJW 2003, 828 ff.).

Die erlassene einstweilige Verfügung war - vor Eintritt des erledigenden Ereignisses - in rechtmäßiger Weise erlassen worden. Die Sperrung sämtlicher fünf Verträge war schon im Hinblick auf die Geringfügigkeit der streitigen Forderung und der wirtschaftlichen Bedeutung

der Freihaltung der übrigen Verträge grob unverhältnismäßig und daher unzulässig. Auch ist eine endgültige Freischaltung der Verträge vor der Zustellung der einstweiligen Verfügung am 5.5.2006 gerade nicht erfolgt; denn es kam auch nach der Zustellung zu einer Sperre der Verträge.

Berlin, den 21. Oktober 2006
Landgericht Berlin, Zivilkammer 5

Pechan
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Zentner
Justizangestellte

